

ZUR ZEITBESTIMMUNG EINIGER URKUNDEN VOM OPRAMOAS-DENKMAL

Das grosse Grabdenkmal des Opramoas in der lykischen Stadt Rhodiapolis war bekanntlich auf drei Seiten mit umfangreichen Inschriften geschmückt: Beschlüssen des Bundes der lykischen Städte, Briefen von Statthaltern und vom Kaiser Antoninus Pius, die sämtlich die zahlreichen dem Opramoas während eines langen Lebens zuteil gewordenen öffentlichen Ehrungen zum Gegenstand haben¹. Diese Urkunden sind, wie zuletzt R. Heberdey nachgewiesen hat, im Allgemeinen ihrer zeitlichen Reihenfolge nach geordnet. Auch lassen sich mehrfach Urkunden, die dem gleichen oder den unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren entstammen, zu zeitlich geschlossenen Gruppen zusammenfassen. Aber in den weitaus meisten Fällen bleibt grosse Unsicherheit bestehen, wie weit die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Urkunden oder Urkundengruppen angenommen werden müssen, und welchem bestimmten Jahr der allgemeinen Zeitrechnung sie zuzuweisen sind. Eine etwas genauere Zeitbestimmung erlauben nur die aus den späteren Lebensjahren des Opramoas stammenden Aktenstücke, da hier die Jahr für Jahr wiederkehrenden Ehrenbeschlüsse des lykischen Landtags, κατ' ἔτος τεύματα, eine gewisse Handhabe bieten: diese gehören in der Hauptsache dem vierten und fünften Jahrzehnt des II. Jahrhunderts an und reichen

¹ Die Kenntnis des Denkmals, die verschiedenen Expeditionen österreichischer Forscher verdankt wird, darf im Allgemeinen vorausgesetzt werden. Vgl. Reisen im südwestlichen Kleinasien, herausg. von Petersen und Luschan II S. 77 ff. Im Folgenden wird die Behandlung der Inschriften durch R. Heberdey, Opramoas, Inschriften vom Heroon zu Rhodiapolis, Wien 1897 zugrunde gelegt; die einzelnen Urkunden werden nach seiner Anordnung und Zählung zitiert.

wohl bis nahe an den Tod des Opramoas heran, den Heberdey S. 68 mit Wahrscheinlichkeit in das Jahr 152 oder 153 setzt. Aber die dieser Reihe vorausgehenden Urkunden sind nur ganz ungenügend datiert. Für deren Zeitbestimmung sind die in Briefen und Bundesratsbeschlüssen begegnenden Namen der Provinzialstatthalter bisher nicht hinreichend verwertet worden. Mit Hilfe dieser Namen lassen sich doch verschiedene feste Anhaltspunkte gewinnen, um die Urkunden, teilweise mit hinreichender Genauigkeit, bestimmten Jahren zuzuweisen.

Dabei ist zunächst eine feststehende Regel der römischen Provinzialverwaltung in der in Frage kommenden Zeit im Auge zu behalten. Die kaiserlichen Statthalter der Provinz Lycia Pamphylia haben dieses Amt stets vor Bekleidung des Konsulats, meist unmittelbar oder wenige Jahre vorher innegehabt, was ebenso bei den meisten übrigen von Prätoriern verwalteten Kaiserprovinzen der Fall war. Nicht selten sind diese noch während ihres Aufenthaltes in der Provinz zum Konsulat designiert¹, den sie dann unmittelbar nach Ablauf ihrer Verwaltungsperiode bekleidet haben werden. Die Fälle, bei welchen die Daten sowohl für die Verwaltung der Provinz wie für Bekleidung des Konsulats erhalten sind, lassen an der Giltigkeit der erwähnten Regel keinen Zweifel. Dazu treten die Beispiele, welche in der erhaltenen Ämterlaufbahn die unmittelbare Aufeinanderfolge von Statthalterschaft und Konsulat zeigen.

Als Belege der ersteren Art seien hier angeführt:

1. *Sex. Marcius Priscus*: Legat von Lycia unter Vespasian, wahrscheinlich i. J. 77/78, Konsul i. J. 79 oder 80 (PIR II 338).
2. *T. Aurelius Quietus*: Legat i. J. 80, Konsul suffectus i. J. 82 (PIR I p. 214 nr. 1292. Benndorf im Bormannheft der Wiener Studien 1902 S. 16 ff.).
3. *Cn. Arrius Cornelius Proculus*: Legat von 139 bis 141, cos. i. J. 145² (PIR I 141 nr. 901).

¹ Für Lycia ist ein solcher Fall zufällig nur durch ein Beispiel zu belegen (bei Q. Voconius Saxa s. unten S. 37). Aber auch bei den übrigen Statthaltern, deren Konsulat unmittelbar der Verwaltung der Provinz folgt, ist die Designation noch während der Amtstätigkeit vorzusetzen.

² In der etwa dreijährigen Zwischenzeit wird Proculus noch eine andere kaiserliche Provinz, und zwar eine solche mit Legions-

4. *C. Iulius Avitus*: Legat i. J. 147 und 148, cos. suff. i. J. 149¹ (Stein in Pauly-Wissowa X Sp. 173 nr. 103 IGR III 705).

In der Aufzählung der Ämterlaufbahn geht die Verwaltung von Lycia dem Konsulat unmittelbar oder kurz voraus bei:

5. *C. Antius Iulius Quadratus* dem Konsul d. J. 93 (PIR II p. 209 f. nr. 338).
6. *L. Iulius Marinus Caecilius Simplex*: leg. imp. Nervae Traian. Aug. Germ. provinciae Lyciae et Pamphyliae (also seit dem J. 97/98), procos. provinciae Achaiae (also i. J. 99/100 oder 100/101), cos. i. J. 101 (PIR II p. 200 nr. 274).
7. *Q. Roscius Pompeius Falco* . . . , leg. Aug. leg. V Maced. (im 1. Dakerkrieg Traians), leg. Aug. pr. pr. provinciae Lyciae et Pamphyliae, leg. Aug. . . . : provinciae Iudaeae consul XV vir sacris faciundis (CIL III 12117, vgl. PIR III p. 134 nr. 68).
8. *Q. Voconius Saxes Fidus*: ὑπάτον ἀποδειγμένον πρεσβευτὴν καὶ ἀντιστράτηγον τοῦ Σεβαστοῦ ἐπαρχιῶν Λυκίας καὶ Παμφυλίας ἀνθύπατον Πόντου καὶ Βιθυνίας nach IGR III 763, vgl. PIR III p. 471 u. 612. Da seine lykische Statthalterschaft mit dem J. 147 geendet zu haben scheint, wird er den Konsulat i. J. 148 bekleidet haben. Dazu stimmt, dass er i. J. 161/62, also nach der damals üblichen Frist von 14 bis 15 Jahren, procos. Africae war (CIL VIII 22691 vgl. Cagnat in Festschrift f. O. Hirschfeld, 1903 S. 167 f.).

Die Berücksichtigung des durch diese Beispiele belegten und ausnahmslos befolgten Grundsatzes gestattet zuverlässige Schlüsse bezüglich der zeitlichen Ansetzung mehrerer Urkunden aus dem älteren Teil der Sammlung. Der Statthalter *Valerius Severus*, dessen Schreiben an Rat und Bürgerschaft von Rhodiapolis in der Urkunde nr. 16 vorliegt, ist ohne Zweifel identisch mit dem *C. Valerius Severus* Konsul *suffectus* i. J. 124 (Diplom C. III p. 879, PIR III p. 377 nr. 134) sowie mit dem

besetzung, verwaltet haben; auch an den Prokonsulat einer Senatsprovinz, oder die Verwaltung einer der beiden Hauptstaatskassen in Rom, des *aerarium Saturni* oder *militaris*, könnte gedacht werden.

¹ In dem Diplom dieses Jahres (CIL III p. 1986) ist das cognomen des zweiten Konsuls statt *ANTIO* vielmehr *AVITO* zu lesen; die Identität dieses Konsuls mit dem lykischen Statthalter ist dann wohl ausser Zweifel.

Valerius Severus, der kurz vor dem J. 118 als Prokonsul die Provinz Achaia verwaltet hatte. Seine Statthalterschaft in Lycia fällt demnach zwischen 118 und 124, wahrscheinlich näher an das letztere Jahr. Dann darf auch der lykische Statthalter *Pomponius Antistianus Funisulanus Vettonianus* der Urkunde nr. 14 wieder erkannt werden in dem T. Pomponius Antistianus, der im J. 121 den Konsulat bekleidete (CIL VI 2080, 59). Er wird also vorher, etwa zu Anfang der Regierung Hadrians in Lycia gewesen sein, vielleicht als unmittelbarer oder zweiter Amtsvorgänger des Valerius Severus.

Die dem Brief des Pomponius auf dem Denkmal unmittelbar voraufgehende, also auch zeitlich ältere Urkunde nr. 13 ist ein Brief des *Caelius Florus*, der nach anderen Zeugnissen (Urkunden nr. 8 und 9) procurator Augusti in Lycia war, an Opramoas. Wegen seiner Wichtigkeit für die Zeitbestimmung wird der Wortlaut des Textes hier wiederholt: Καίλιος Φλώρος Ὀπραμό[α] Απολλων[ίου ἀνδρι] | τειμιωτάτω χαιρεῖν· καὶ δημοσία [πρὸς τὴν] πόλιν ὑμῶν ἐπέσταλκα, ὡς τ[ἀ] ἀνανκ[α]ιό[ι]ατα εἰς τὴν εὐτυχεστάτην τοῦ [κ]υρίου ἢ ὑμῶν ἐπάνοδον ἐτοιμάσασθαι, ἀλλὰ οὐκ [ἀ]γνοῶν καὶ ἦν ἰδία πρὸς ἐμὲ ἔχεις διαθέσιν, | κοινοποιῶμαι πρὸς σε οὕτως ἀνανκαία[ν] φροντίδα καὶ ὑπομνήσκω, ὥστε ἐπιγνώ[ν]αι σε τὴν ὀφειλομένην τῷ πράγματι κ[αί?] | [δ]ι' ἐμὲ καὶ δὴ (?) διὰ τὴν πατρίδα σου εὐσέβειαν] με ἀμερίνω . . . τῆς τῶν | . . . κατασκευῆς π [. . . ἐρρωσθαι σε βούλομαι. ἀναγέ[γρα]πται ἐπὶ ἀρ[χι]ερέως

Für die Erklärung ausschlaggebend ist die Bedeutung des Wortes ἐπάνοδος. Dieses ist bisher stets übersetzt worden mit 'zweite, wiederholte Ankunft des Kaisers' und diese mit der Reise des Kaisers Hadrian im J. 129 oder 130 in Beziehung gebracht (Heberdey S. 62; Weber, Hadrian S. 225, Anm. 801 u. S. 263). Aber diese Übersetzung ist unzulässig: ἐπάνοδος heisst ganz allgemein 'Rückkehr, Heimkehr' und kann darnach hier allein die Reise eines Kaisers betreffen, der sich auf dem Rückweg von einem Aufenthalt im Orient nach Italien bzw. Rom befand und auf diesem Wege die Provinz Lycia berührte. Den Zeitverhältnissen nach kommt dafür allein die Rückkehr Kaiser Trajans in Frage¹,

¹ An die Rückreise des neuen Kaisers Hadrian im Herbst des J. 117 kann nicht gedacht werden, da dabei die Route durch das Binnenland Kleinasiens, nicht die Seefahrt gewählt wurde. Die ein-

der infolge Erkrankung den Plan, einen erneuten Feldzug nach Mesopotamien persönlich zu leiten, aufgegeben hatte und statt dessen die Rückfahrt nach Italien zu dem dort vorbereiteten Parther-Triumph antrat (Sommer d. J. 117). Die Überlieferung lässt keinen Zweifel, dass die Rückkehr auf dem Seewege erfolgen sollte und in dieser Weise auch eingeleitet wurde (Dio LXVIII 33, 1¹ und 3, Zonaras XI 22²; vgl. Weber, Hadrian S. 35 f.). Von Seleucia, dem Hafen der Hauptstadt Syriens, Antiochia, ausgehend war die Fahrt in der auch sonst üblichen Weise (Beispiele bei Weber S. 36 Anm. 132) längs der Südküste Kleinasiens geplant. Dabei mussten verschiedene Küstenplätze angelaufen werden als Nachtquartiere sowie zur Ergänzung der Wasser- und Mundvorräte. Von Selinus an der Südwestküste Ciliciens, welches von der kaiserlichen Flotte wohl am zweiten Reisetage erreicht werden konnte, und wo der Kaiser nach wenigen Tagen, am 10. August starb, wäre die Südostküste Lykiens in einer weiteren Tagesfahrt zu erreichen gewesen. Sicherlich war einer der lykischen Hafenplätze als Anlegeplatz für die Flotte in Aussicht genommen³. Zu den Vorbereitungen für deren Aufnahme werden die benachbarten lykischen Gemeinden, darunter auch Rhodiapolis, zu Leistungen herangezogen worden sein, zu welchen der kaiserliche Prokurator die Aufforderungen ergehen liess. Da die Reise des Kaisers in den ersten Augusttagen, etwa am 3. oder 4., begonnen wurde, werden die Vorbereitungen an den verschiedenen in Aussicht genommenen Anlegeplätzen etwa in der zweiten Hälfte des Monats Juli oder gegen Ende dieses Monats in Angriff genommen sein. In dieser

zelenen Stationen auf der Strasse von Tarsus nach Caesarea hat Weber S. 58 ff. festgestellt.

¹ ὡς δὲ τῷ νοσήματι ἐπιέζετο, αὐτὸς μὲν ἐς τὴν Ἰταλίαν πλεῖν . . . καὶ ἐς Σελινοῦντα τῆς Κιλικίας ἐλθὼν, ἦν δὴ καὶ Τραιανόπολιν καλοῦμεν, ἐξαίφνης ἀπέφυξε. Vgl. die Grabschrift eines am 12. August 117 in Selinus gestorbenen Freigelassenen Trajans, der dem unmitttelbaren Gefolge angehört hatte bei Dessau 1792.

² S. 70, 9 Df. τῇ δὲ νόσῳ καταπονούμενος ἤρξατο τοῦ πρὸς Ἰταλίαν πλοός.

³ In gleicher Weise wird die Südküste Lykiens bei der Fahrt des ebenfalls aus Syrien nach Italien zurückkehrenden Gaius Caesar im J. 2 v. Chr. angelaufen, der in Limyra starb (Dio LV 10 a 9). Und den gleichen Weg schlug die Flotte ein, welche Agrippina mit der Asche des Germanicus nach Rom zurückbringen sollte (Tacit. Annal. II 79).

Zeit ist dann auch der Brief des Caelius Florus an Opramoas, dem ein anderer an die Gemeinde Rhodiapolis unmittelbar vorausgegangen war, geschrieben.

Diese genaue Zeitbestimmung des Caelius-Briefes gestattet leider nicht ohne weiteres eine gleiche für die unmittelbar vorausgehenden (nr. 4—12) wie für die nachfolgenden (nr. 14—16) Urkunden. Der Brief ist, da er am Schluss einen Vermerk über die Eintragung unter einem bestimmten Bundespriester zu tragen scheint, wahrscheinlich nicht in dem Jahre des Bundespriesters Viberinus, welchem der vorausgehende Bundesbeschluss n. 12 angehört, geschrieben. Wenn die Beobachtung Heberdeys (S. 64) zutrifft, dass derartige Vermerke auf unserem Denkmal nur der ersten Urkunde eines jeden Bundespriesterjahres zugefügt worden sind, stammt der Bundesbeschluss 12 aus einem dem Jahre 117 vorhergehenden, welches aber von diesem nicht weit entfernt sein kann, weil zwei Briefe desselben Caelius Florus (nr. 8 und 9) unter den Urkunden aus dem Jahre des Bundespriesters Viberinus erscheinen.

Es spricht manches dafür, dass dieses Jahr des Viberinus dem Jahre des Caelius-Briefes nr. 13 unmittelbar vorausging, demnach dem allgemeinen Jahr 116 entspricht. Der Bundespriester (Claudius) Sacerdos, der nachweislich unmittelbarer Amtsvorgänger des Viberinus gewesen ist (IGR III 500 III 35—41, Heberdey S. 55), muss dieses Amt also im J. 115 innegehabt haben. Zur Zeit dieser zwei Bundespriester führte die Verwaltung der Provinz der Statthalter *Trebius Maximus* (Briefe nr. 6 und 7, sowie Bundesbeschluss nr. 12); ob dieser noch zur Zeit des Caelius-Briefes nr. 13, also im Juli 117, im Amte war, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden (siehe unten S. 42).

Weiter ergibt sich folgendes. Das Jahr des Bundespriesters Viberinus war das zweite nach demjenigen, in welchem Opramoas das Amt des ἀρχιφύλαξ bekleidet hatte (Heberdey S. 55): in dem unter jenem gefassten Bundesbeschluss nr. 12 heisst es (III G 14/15): Ὀπραμόαν Ἀπολλωνίου δις τοῦ Καλλιᾶδου Ῥοδιαπολείτην, τὸν προεξιόντα ἀρχιφύλακα Λυκίων. Also fällt dieses Amt des Opramoas in das Jahr 114¹.

¹ Das Datum gestattet einen gewissen Rückschluss auf das Geburtsjahr des Opramoas. Denn wenn auch das Amt der Archiphylakie gelegentlich von eben ins Jünglingsalter getretenen Personen verwaltet werden konnte — so von dem im Alter von 18 Jahren

Während des Jahres seiner Archiphylakie lag die Verwaltung der Provinz in der Hand des Statthalters *Tib. Iulius Frugi*¹ (Heberdey S. 55).

Lassen sich also die dem Caelius Brief vorausgehenden Urkunden nr. 4—12 mit einiger Sicherheit bestimmten Jahren zuweisen, so ist dies bei den ihm folgenden nr. 14—19 nicht in gleichem Masse der Fall. Denn die Annahme Heberdeys S. 55, dass der Brief des Pomponius Antistianus (14) aus demselben Jahre wie der Caelius-Brief, also nach obigen Darlegungen aus dem J. 117 stamme, entbehrt einer hinreichenden Grundlage. Nur soviel ist ausser Zweifel, dass dieser Brief und der sicher demselben Jahr angehörende Bundesbeschluss nr. 15 in die Zeit zwischen 117 und 120/21 zu setzen sind. Die Frage, ob Pomponius Antistianus überhaupt der unmittelbare Nachfolger des Trebius Maximus, der wenigstens im J. 116 noch im Amte war, aber zur Zeit des Caelius-Briefes möglicherweise bereits die Provinz verlassen hatte, gewesen ist, muss unentschieden bleiben. Ein Zwischenraum von mehr als ein oder höchstens zwei Jahren wird allerdings zwischen den Briefen 13 und 14 schwerlich angenommen werden dürfen. Auch der spätestens aus der ersten Hälfte des J. 124 stammende Brief des Valerius Severus (nr. 16) muss von dem Bundesbeschluss nr. 15 mindestens durch den Zwischenraum eines Jahres, in welchem Apollonios, der Bruder des Opramoas, lykischer Bundespriester war, getrennt gewesen sein. Bei Ansetzung des frühesten zulässigen Datums für 14 und 15 könnte der Brief 16 frühestens im J. 119/20, bei Ansetzung des spätesten (120/21) frühestens im J. 122 geschrieben sein.

In welchen Zeitabständen die weiter folgenden Akten-

verstorbenen Aurelius Magas IGR III 463 —, wird im Allgemeinen namentlich bei Männern, die nicht wie der genannte, aus senatorischem Geschlechte stammten, ein reiferes Alter dafür vorausgesetzt worden sein. Da Opramoas bereits unter dem Statthalter Pompeius Falco um das Jahr 105 irgendwie öffentlich hervorgetreten ist (Brief nr. 1), so wird er nicht wohl nach dem Jahre 86, eher noch einige Jahre vorher geboren sein.

¹ Bundesbeschluss nr. 15, IV E 6 ff.: τῷ δὲ κοινῷ Λυκίων ἀρχιφυλακίαν [τετέ]λεκέν καὶ τοῖς ἀναλώμασιν [ἀσυν]κρίτ[ως καὶ] τῇ περὶ τὴν εἰρήνην ἐπιμελείᾳ δ[ια]φερόντως καὶ ἐν αἷς ἐπιστεύθη παρὰ τοῦ τότε ἡγεμόνος Ἰουλίτου Φρούγι πιστεῖν; Schreiben des Iulius Frugi an den Rat von Rhodiapolis nr. 4, sowie Bundesbeschluss nr. 5 (II F 6 ff.).

stücke — der unter dem Bundespriester Claudius Marcianus gefasste Bundesbeschluss nr. 17¹, der zur Zeit eines unbekanntem Bundespriesters geschriebene Brief des Statthalters Sufenas Verus nr. 18, sowie ein zweiter Brief desselben Statthalters im Jahre des Bundespriesters [Ias?]on Sohnes des Embromos nr. 19 — anzureihen sind, muss ganz unsicher bleiben. Keinesfalls schliessen sie zeitlich unmittelbar an nr. 16 an, wie Heberdey annehmen zu dürfen glaubt. Denn der Name des Lykiarchen, an welchen der Brief 18 gerichtet ist, begann mit den erhaltenen Buchstaben ΙΟ . . ., also wohl Iulius; und müsste nach der durch Heberdey (S. 59) wahrscheinlich gemachten Regel, im Vorjahre als der des Bundespriesters erscheinen: zur Zeit der Urkunde 16 bekleidete aber dieses Amt Attalos, der Sohn des Phantias.

Mit der Urkunde nr. 20, die demselben Jahre angehören muss wie der Statthalterbrief 19, beginnt dann die, wie auch ich glaube, zeitlich nicht ununterbrochene Reihe der κατ' ἔτος τετραί, deren Datierung uns hier nicht beschäftigen soll.

Die in den bisherigen Darlegungen ermittelten Daten für die Provinzialstatthalter, die in den älteren Aktenstücken des Opramoas-Denkmal genannt werden, seien hier noch kurz wiederholt.

1. *Q. Roscius Coelius Murena Pompeius Falco* zwischen dem J. 103 und 107 (nr. 1). In einem dieser Jahre war Claudius Telemachos Bundespriester.
2. *Tib. Iulius Frugi* (nr. 4 u. 5, vgl. nr. 15 IV E 10) im J. 114, vielleicht schon seit dem J. 113 im Amt. Opramoas bekleidet im J. 114 die Archiphylakie.
3. *Trebius Maximus* (n. 6. 7) im J. 115 und 116 (nr. 12 III G 10), Bundespriester im ersteren Jahre Claudius Sacerdos, im zweiten Lucius Viberinus. Im J. 116 Caelius Florus procurator Augusti. Dass Maximus noch im J. 117 im Amte war, ist nicht nachweisbar. Der procurator Caelius Florus fungierte noch im Juli 117 (nr. 13).
4. *T. Pomponius Antistianus Funisulanus Vettonianus* (nr. 14)²

¹ Er ist um mindestens drei Jahre später wie der Bundesbeschluss nr. 15 (Heberdey S. 62).

² Abweichend von dem sonstigen Brauch ist in dem Bundesbeschluss 15 (IV F 6) bei Erwähnung der Bestätigung durch den Statthalter dessen Name verschwiegen: . . . ὁ κράτιστος ἡμεῶν συνκατέθετο.

zwischen 118¹ und 120/21, vielleicht schon zur Zeit des Caelius Briefes nr. 13 im Juli 117. In die Zeit seiner Verwaltung fällt wohl die Führung des Bundespriesteramtes durch Apollonios, den Bruder des Opramoas (nr. 15). Vorher war Pomponius Legionslegat der XX. Legion in Deva in Britannia gewesen (CIL VII 164, Eph. ep. IX p. 585), im J. 121 bekleidete er den Konsulat.

5. *C. Valerius Severus* (nr. 16), nach dem J. 118 und vor dem J. 124, in welchem er den Konsulat in Rom bekleidete. In einem dieser Jahre war Attalos, Sohn des Phantias, Bundespriester.

Von diesen Statthaltern sind 2 und 3 sicher, 3 und 4 wahrscheinlich sich unmittelbar gefolgt, zwischen 4 und 5 kann noch eine bisher unbekannte Persönlichkeit die Provinz verwaltet haben, da der zeitliche Abstand zwischen den Urkunden 15 und 16 auch mehr als ein Jahr betragen kann. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Zeit des in den Aktenstücken 18, 19 und 21 begegnenden

6. *Sufenas Verus* nicht näher zu bestimmen: er wird aber nicht vor dem J. 124 (und nicht nach dem J. 131?) sein Amt geführt haben.

Die vorgetragene Zeitbestimmung der Aktenstücke 1—16 weicht erheblich ab von der durch Löwy-Heberdey begründeten und, soweit mir bekannt, im Allgemeinen bisher gebilligten Datierung und reißt vor der anschliessenden, angeblich mit dem Jahr 131 einsetzenden Urkundenreihe von 18 ab eine zeitliche Lücke von etwa 7—8 Jahren auf. Aber es darf die Frage aufgeworfen werden, ob die lückenlose Liste der Bundespriester, wie sie Heberdey S. 59 für die Jahre 131—152 aufgestellt hat, in allen Punkten einer näheren Prüfung standhält. In eine solche Prüfung kann hier nicht eingetreten, nur auf einige Punkte soll in Kürze aufmerksam gemacht werden.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass vor der Urkunde nr. 18 ein Bundespriester, Iu[lius], der bei Heberdey fehlt, in die Liste einzuschieben ist. Ferner darf die Ansetzung des Bundespriesters Veranius Priscianus in das Jahr 145 (Heberdey S. 66) bezweifelt werden, da zur Zeit seiner

¹ Die Neubesetzung des Statthalterpostens kann mit dem Thronwechsel im Herbst 117 in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Amtsführung nicht der seit dem Jahre 144 fungierende Q. Viconius Saxa an der Spitze der Provinz Lycia stand, sondern sein wahrscheinlich unmittelbarer Vorgänger *Iunius Paetus* (Inschrift von Cyanae bei Cagnat IGR III 704 I 14 f.). Danach wird Priscianus wahrscheinlich im Jahre 143 Bundespriester gewesen sein, und der nach der gleichen Inschrift vor ihm unter demselben Statthalter fungierende Flavius Sosus (ebenda 704 I 13) dem Vorjahre, also 142 (statt bei Heberdey dem Jahre 143) zuzuweisen sein. Denn dieser Iunius Paetus kann erst im Frühjahr 142 in die Provinz gekommen sein, da zur Zeit des sicher im Jahre 141 fungierenden Bundespriesters Iulius Heliodoros (Kaiserbrief nr. 38) noch ein *Iulius Aquilinus* oder *Aquila*?¹ (Brief nr. 35) den Statthalterposten bekleidete. Weiter: das Jahr des Iulius Titianus, Sohn des Phnias, der nach IGR III 704 I 8 zwischen Flavius Attalus und Flavius Sosus Bundespriester gewesen sein muss, kann nicht dem Jahre 142 (so Heberdey S. 66), in welchem Flavius Sosus, ebensowenig dem Jahre 141, in welchem Iulius Heliodoros dieses Amt bekleidete, entsprechen. Da ebenso die Jahre 140 und 139 durch Polycharmos bzw. Iason, Sohn des Nikostratos, besetzt sind, und Sarpedon, Sohn des Pantainetos, nicht vor dem Jahre 138 Bundespriester gewesen sein kann² (Urkunde nr. 26), rückt das Jahr des Iulius Titianus mindestens bis zum Jahre 137 hinauf, in welches Heberdey den Flavius Attalus ansetzt. Dieser muss demnach weiter hinaufgeschoben werden; um wie viele Jahre, bleibt ungewiss. In sein Amtsjahr fällt sicher ein Wechsel des Statthalters, als welcher durch die Urkunde n. 24 . . . *us Seneca*, durch die Inschrift von Cyanae (IGR III 704 I 6) *Calestrius Tiro*, letzterer im Monat Juli d. J., bezeugt sind. Aber über die Zeit beider unter Hadrians Regierung amtierenden Würdenträger ist näher nichts zu bestimmen; ja nicht einmal zu entscheiden, ob Tiro Vorgänger oder Nachfolger des Seneca gewesen ist.

Damit wird die Richtigkeit der Heberdeyschen Zeitansetzung für die Bundespriester von Flavius Marcianus bis

¹ In einer Inschrift der pamphyliischen Stadt Perge erscheint ein *P. Iulius Aemilius Aquila* als κράτιστος ἡγεμὼν der Provinz Lycia Pamphylia (IGR III 793); er könnte mit dem . . . Iulius Aquilinus des Opramoas-Denkmal ein und dieselbe Person sein.

² Sein Amtsjahr fällt schon in die Regierungszeit des Kaisers Antoninus Pius (Beschluss nr. 26 [VII B bis E]).

Claudius Attalus, die den Jahren 131—137 entsprechen sollen, in Frage gestellt, und der Bestimmung des Jahres 136 als desjenigen, in welchem Opramoas selbst Bundespriester gewesen sein soll, der Boden entzogen. Allem Anschein nach dürfte dieses Amt mehrere Jahre weiter hinaufzurückgen sein.

Von den Statthaltern, die nach Valerius Severus und vor Cornelius Proculus, also zwischen 124 und 138¹ die Provinz verwalteten, sind uns wahrscheinlich noch mehrere Namen ganz unbekannt: die drei schon erwähnten: Sufenas Verus, Calestrius Tiro und . . . Seneca können, selbst wenn jeder von ihnen verhältnismässig lange im Amte blieb, die zeitliche Lücke von etwa 14—15 Jahren bei weitem nicht gefüllt haben². Und das gleiche muss, nur in erhöhtem Masse, auch für die Namenliste der lykischen Bundespriester zutreffen.

Wiesbaden.

E. Ritterling.

¹ Von diesem Jahre an scheint die Reihe der Statthalter einigermaßen geschlossen bekannt zu sein:

139—141: Cn. Arrius Cornelius Proculus

141/42: . . . Iulius Aquila? . . .

142 u. 143/44: . . . Iunius Paetus

144—147: Q. Voconius Saxa Fidus

147 (?), 148 u. 149: C. Iulius Avitus

149—151: D. Rupilius Severus

152: Aelius Pro

² Ob in diese Lücke ein *Flavius Aper*, der nach der Inschrift von Cyaneae IGR III 704 v. 10 Statthalter von Lykien war, eingeschoben werden darf, bleibt zweifelhaft. Wenn er mit dem Konsul des Jahres 130 identifiziert werden dürfte, würde seine Statthaltschaft kurz vor dieses Jahr anzusetzen sein. Aber es spricht einiges dafür, dass sein gleichnamiger Sohn, der den Konsulat im Jahre 176 zum zweitenmal bekleidete, hier gemeint ist; dessen Statthaltschaft würde dann etwa in die zweite Hälfte der Regierung des Antoninus Pius fallen. Obwohl die Erwähnung der Bundespriester Licinius Longus und Iulius Heliodoros (im Jahre 141) in der Inschrift IGR III 704 dem Jahre, in welchem Aper Statthalter war, nachfolgt, scheint doch der Bundespriester Mausolos, Sohn des Iason, dessen Name am Anfang der Inschrift steht, zeitlich erst nach jenen beiden funktioniert zu haben. Man müsste andernfalls in seinem Vater nicht den Bundespriester Iason, Sohn des Nikostratos, vom Jahre 139 erblicken und den Absender des Schreibens an Aper, Licinius Stasithemis, von dem gleichnamigen Priester in den vierziger Jahren des II. Jahrh. trennen wollen.